

Statuten

1. NAME, RECHTSFORM, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- 1.1 Die Fachorganisation trägt den Namen „Betonverband Straße, Landschaft, Garten e.V.“, nachfolgend BV SLG genannt.
- 1.2 Der BV SLG hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
- 1.3 Der Sitz des BV SLG ist Bonn.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.5 Der BV SLG ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen.

2. ZWECK

- 2.1 Der BV SLG vertritt die allgemeinen Interessen der Hersteller von Betonprodukten für den Straßen-, Landschafts- und Gartenbau im gesamten technischen und wirtschaftlichen Bereich. Der Zweck umfasst alle Tätigkeiten, die dem dienen, z. B.:
 - 2.1.1 Förderung gemeinsamer wirtschaftlicher Interessen im Rahmen der geltenden gesetzlichen Regelungen, namentlich durch Produkt- und Anwenderpromotion und Öffentlichkeitsarbeit;
 - 2.1.2 Produktbezogene Lobbyarbeit auf nationaler und internationaler Ebene;
 - 2.1.3 Kontinuierliche Mitarbeit in nationalen und europäischen Gremien;
 - 2.1.4 Förderung der Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Mitgliedern, Kunden, Anwendern und Entscheidern/Beeinflussern;
 - 2.1.5 Vorbereitung und Förderung einer internationalen Präsenz der Vereinsmitglieder auf internationalen Märkten;
 - 2.1.6 Förderung der Zusammenarbeit mit verwandten Branchen wie z. B. Zement-, Pigment- und Maschinenherstellern;
 - 2.1.7 Schaffung und Förderung von Qualitätsstandards und Gütezeichen einschließlich der Förderung einer einwandfreien Qualität der Produkte und deren wirtschaftlichen Fertigung und Vertriebs.
- 2.2 Der BV SLG schafft in technischer, rechtlicher und politischer Hinsicht die Voraussetzungen für Informations- und Erfahrungsaustausch, Kontakte und Aussprachen unter den Mitgliedern der verschiedenen Regionen und Produktbereiche.
- 2.3 Zur Sicherstellung der Erfüllung des Verbandzwecks kann eine Anbindung des BV SLG an andere Organisationen, z. B. durch Mitgliedschaft, erfolgen.
- 2.4 Der BV SLG verfolgt keine Gewinnerzielungsabsichten;

3. MITGLIEDSCHAFT

- 3.1 Die ordentliche Mitgliedschaft kann von jedem Unternehmen, das in Deutschland niedergelassen ist, durch schriftliche Anmeldung bei der Geschäftsstelle erworben werden, das Betonprodukte zur Anwendung im Straßen-, Landschafts- und Gartenbau herstellt. Voraussetzung einer Aufnahme in den BV SLG ist, dass das antragstellende Unternehmen die Qualitäts- und Gütestandards erfüllt, die sich der BV SLG gegeben hat, und es eine gültige Berechtigung besitzt, diese zu führen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand entsprechend den Regeln dieser Statuten.

-
- 3.2 In Unternehmensgruppen oder Unternehmensverbindungen mit mehreren rechtlich selbständigen Gesellschaften und/oder Betriebsstätten ist nur das herrschende Unternehmen Ordentliches Mitglied, auch wenn dies selbst keine Betonprodukte i. S. d. Ziff. 3.1 herstellt. Die Grundsätze der §§ 17, 18 AktG sind sinngemäß, auch für andere Rechtsformen oder natürliche Personen, anzuwenden. Eine entsprechende Übersicht ist mit der Antragstellung und nachfolgend jährlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.
- 3.3 Die außerordentliche Mitgliedschaft können Unternehmen, Verbände und sonstige Organisationen der Zulieferindustrie erwerben. Die außerordentliche Mitgliedschaft können auch Unternehmen erwerben, die Betonprodukte zur Anwendung im Straßen-, Landschafts- und Gartenbau herstellen und nicht in Deutschland niedergelassen sind. Außerordentliche Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- 3.4 Der Vorstand kann Sponsoren, z.B. aus dem bauausführenden Gewerbe oder der Forschung und Lehre, ernennen, wenn deren Aufgaben und Ziele einem oder mehreren der in Ziff. 2.1 genannten Verbandszwecke(n) dient. Rechte und Pflichten im Verhältnis Sponsor/BV SLG regelt eine entsprechende Geschäftsordnung. Sponsoren sind nicht stimmberechtigt.
- 3.5 Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen. Diese sind nicht stimmberechtigt.
- 3.6 Ein Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich und ist der Geschäftsstelle unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten schriftlich anzuzeigen.
- 3.7 Im Rahmen der Mitgliedschaft verpflichten sich alle Mitglieder zur verbindlichen Einhaltung der im Compliance-Leitfaden für die SLG-Verbandsarbeit enthaltenen Verhaltens- und Verfahrensregeln.
- 3.8 Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem BV SLG ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es
- 3.8.1 die Statuten nachhaltig oder trotz Abmahnung verletzt,
 - 3.8.2 die Beschlüsse und Weisungen der Organe des BV SLG ohne sachlichen Grund nicht befolgt oder
 - 3.8.3 Maßnahmen trifft, die den Interessen des BV SLG zuwiderlaufen und ihn schwerwiegend schädigen.
 - 3.8.4 Gegen den Ausschluss kann vereinsintern innerhalb eines Monats nach Eingang des schriftlich begründeten Ausschlussbescheides Einspruch beim BV SLG eingelegt werden. Hierüber wird gemäß Schiedsgerichtsordnung, die Bestandteil dieser Statuten ist, entschieden.
- 3.9 Die Mitgliedschaft endet mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder mit Firmenlöschung.
- 3.10 Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keine Ansprüche auf das Vermögen des BV SLG. Für Beiträge oder sonstige Verbindlichkeiten, die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft entstehen, haften sie für die Zeit ihrer Mitgliedschaft.
- 3.11 Zwecks Kontrolle der ordnungsgemäßen Meldung für die Berechnung von Beiträgen und Umlagen kann der Vorstand verlangen, einem externen Treuhänder Einblick in die Buchhaltung des/der betreffenden Mitglieder zu gewähren und Auskunft zu erteilen.

4. FINANZIERUNG DES ETATS

- 4.1 Mitgliederbeiträge und Umlagen.
- 4.1.1 Zur Bestreitung der durch die Tätigkeit des BV SLG entstehenden Aufwendungen im Rahmen der Erfüllung des Verbandszwecks werden Beiträge und ggf. Umlagen von

den Mitgliedern erhoben. Näheres regelt die Beitragsordnung. Die Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

4.2 Zinsen und Erträge des Vereinsvermögens.

4.3 Sachbezogene Vergütungen für allgemein nutzbare Leistungen des BV SLG.

5. ORGANISATION

5.1 Die Organe des BV SLG sind:

- die Mitgliederversammlung (vgl. Ziff. 5.2),
- der Vorstand (vgl. Ziff. 5.3),
- die Geschäftsführung (vgl. Ziff. 5.4).

5.2 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

5.2.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des BV SLG. Sie kann in allen Angelegenheiten entscheiden, die nicht durch Gesetz oder Statuten ausschließlich einem anderen Organ zugewiesen sind. Der Mitgliederversammlung sind namentlich vorbehalten:

5.2.1.1 Wahl des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB, die alle 3 Jahre durchzuführen ist;

5.2.1.2 Wahl weiterer Mitglieder des Vorstandes, die alle 3 Jahre durchzuführen ist;

5.2.1.3 Wahl der Rechnungsprüferinnen / der Rechnungsprüfer, die alle 3 Jahre durchzuführen ist;

5.2.1.4 Abnahme des jährlichen Geschäfts-, Rechenschaftsberichts und der Jahresrechnung;

5.2.1.5 Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung;

5.2.1.6 Festlegung des Tätigkeitsprogramms und des Etats;

5.2.1.7 Festlegung der Beitragsordnung;

5.2.1.8 Revision der Statuten;

5.2.1.9 Auflösung des BV SLG, Umwandlung in eine andere Rechtsform und Zusammenschluss mit anderen Organisationen;

5.2.1.10 Erlass einer Schiedsgerichtsordnung.

5.2.2 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen aufgrund einer ordnungsgemäßen Einladung vertreten ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit kann eine neue Mitgliederversammlung als Folgeversammlung unmittelbar angeschlossen werden, wenn eine solche Maßnahme in der Einladung ausdrücklich vorgesehen wurde. Dann ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die anwesenden Stimmen beschlussfähig; auch hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

5.2.3 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Stimmen. Ausgenommen sind Beschlüsse gemäß den Ziffern 5.2.1.8 und 5.2.1.9, die eine 2/3-Stimmenmehrheit erfordern.

5.2.4 Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

5.2.5 Ein ordentliches Mitglied kann auf Grund von vor Versammlungseröffnung im Original oder per Telefax vorliegenden schriftlichen Vollmachten bis zu drei andere ordentliche

Mitglieder vertreten. Die eigene Stimme und die vertretenen Stimmen müssen nicht einheitlich abgegeben werden.

- 5.2.6 Jährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Bei Bedarf kann der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Zu den Mitgliederversammlungen wird mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung eingeladen. Die Einladung per E-Mail oder Telefax ist zulässig.
- 5.2.7 Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich in Präsenzform statt. Die Durchführung im Wege der elektronischen Kommunikation, z. B. per Telefon- oder Videokonferenz (digitale Form, Ziff. 5.2.8), in einer gemischten Versammlung aus physischer Präsenz und z. B. Videokonferenz (Hybridform, Ziff. 5.2.8) oder in schriftlicher Form (Ziff. 5.2.9) ist zulässig. Über die Durchführungsform der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand.
- 5.2.8 Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB ist die Durchführung der Mitgliederversammlung ohne die Anwesenheit von Mitgliedern bzw. ohne die Anwesenheit von Mitgliedern an einem bestimmten Versammlungsort und die Wahrnehmung von Mitgliederrechten im Wege der elektronischen Kommunikation zulässig (digitale Form oder Hybridform).
- 5.2.9 Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist die Durchführung der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form zulässig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme zu Beschlüssen in Textform abgegeben haben und Beschlüsse mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurden.
- 5.2.10 Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt die Vorsitzende/der Vorsitzende, bei deren/dessen Verhinderung eine/einer der Stellvertretenden. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.
- 5.2.11 Alle Abstimmungen erfolgen offen. Beantragt jedoch ein stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Abstimmung, so ist diese zwingend durchzuführen.
- 5.2.12 Bei Abstimmungen gemäß der Ziffern 5.2.1.2 und 5.2.1.3 ist jeweils die en-bloc-Abstimmung zulässig.
- 5.2.13 Beim Beschluss über die Entlastung des Vorstandes steht den Mitgliedern des Vorstandes kein Stimmrecht zu.

5.3 DER VORSTAND

- 5.3.1 Der Vorstand ist das ausführende Organ des BV SLG. Er besteht aus dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB und den weiteren Vorstandsmitgliedern.
- 5.3.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzende/der Vorsitzende und bis zu drei Stellvertretende. Für die Vertretung des Vereins nach außen sind die Vorsitzende/der Vorsitzende oder eine/einer der Stellvertretenden jeweils einzeln vertretungsberechtigt. Für die Vertretung nach innen gilt dies nur bei Verhinderung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden.
- 5.3.3 Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ihm stehen namentlich folgende Befugnisse zu:
- 5.3.3.1 Bestellung der Geschäftsführung;
 - 5.3.3.2 Umfang und Inhalt einer Delegation der Vertretungsbefugnis des BV SLG an die Geschäftsführung;
 - 5.3.3.3 Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;

- 5.3.3.4 Vorbereitung von Beschlüssen und Anträgen der Mitgliederversammlung;
 - 5.3.3.5 Ausführung und Ausführungskontrolle von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - 5.3.3.6 Genehmigung von Anträgen der Arbeitsausschüsse;
 - 5.3.3.7 Einsetzung von Arbeitsausschüssen;
 - 5.3.3.8 Erlass von Geschäftsordnungen und Pflichtenheften für die Organe des BV SLG;
 - 5.3.3.9 Allgemeine Repräsentationspflichten.
- 5.3.4 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen, wobei mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein muss. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden / des Vorsitzenden.
- 5.3.5 Vorstandssitzungen finden so oft wie nötig statt. Sie werden einberufen durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden, schriftlich und unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung. Die Einberufung per E-Mail oder Telefax ist zulässig.
- 5.3.6 Vorstandssitzungen finden grundsätzlich in Präsenzform statt. Die Durchführung im Wege der elektronischen Kommunikation, z. B. per Telefon- oder Videokonferenz (digitale Form) oder in einer gemischten Versammlung aus physischer Präsenz und z. B. Videokonferenz (Hybridform) ist zulässig.
- 5.3.7 Den Vorsitz der Vorstandssitzungen führt die Vorsitzende/der Vorsitzende, bei deren/dessen Verhinderung eine/einer der Stellvertretenden. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen.
- 5.3.8 Vorstandsbeschlüsse, für die die Mitglieder des Vorstandes eine mündliche Beratung als nicht zwingend erforderlich ansehen, können auch im Sternverfahren in Textform gefasst werden.
- 5.3.9 Der Vorstand besteht aus mindestens vier amtierenden Vorstandsmitgliedern. Die Amtszeit beträgt drei Jahre und währt bis zur Neuwahl. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet mit Vollendung des 65. Lebensjahres.
- 5.3.10 Der Vorstand kann darüberhinausgehende Einzelheiten, z. B. die Ressortverteilung innerhalb des Vorstandes, in seiner Geschäftsordnung festlegen.

5.4 DIE GESCHÄFTSFÜHRUNG

- 5.4.1 Die laufenden Geschäfte des Vereins werden von der Geschäftsführung wahrgenommen.
- 5.4.2 Ihr obliegt die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes; ferner ist sie für den gesamten Schriftwechsel des Vereins, das Rechnungswesen und die Sammlung von Unterlagen zuständig.
- 5.4.3 Die Geschäftsführung ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung für eine vertrauenswürdige, neutrale, ordnungs- und sachgemäße Geschäftsführung verantwortlich.
- 5.4.4 Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Arbeitsausschüsse und sonstigen Untergruppierungen des BV SLG teil, sofern der Vorstand oder die Mitgliederversammlung nicht eine andere Entscheidung treffen. Sie hat kein Stimmrecht.
- 5.4.5 Die Geschäftsführung richtet sich i. Ü. nach dem vom Vorstand zu erstellenden Pflichtenheft.

6. HAFTUNG

Für die Verbindlichkeiten des BV SLG haftet grundsätzlich im Rahmen der gesetzlichen Regelungen nur dessen Vermögen.

7. SCHIEDSKLAUSEL

Über sämtliche Streitigkeiten zwischen dem BV SLG und seinen Mitgliedern entscheidet für die Parteien bindend ein Schiedsgericht. Näheres regelt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Schiedsgerichtsordnung des BV SLG, welche Bestandteil dieser Statuten ist.

8. AUFLÖSUNG, UMWANDLUNG

- 8.1 Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die Auflösung des BV SLG beschließen.
- 8.2 Das Vermögen des BV SLG wird durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB liquidiert, sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren einsetzt. Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- 8.3 Im Falle der Umwandlung des BV SLG in eine andere Rechtsform als die des eingetragenen Vereins oder des Zusammenschlusses mit einer anderen Organisation bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes die Modalitäten.

Diese Statuten treten heute in Kraft.

Frankfurt am Main, 20. April 1999

geändert:	24. Oktober 2001
geändert	12. November 2002
geändert	26. Oktober 2004
geändert	03. November 2010
geändert	07. November 2012
geändert	12. November 2013
geändert	12. November 2015
geändert	10. November 2016
geändert	15. November 2018
geändert	10. November 2021